

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 31. März 2010

INHALT:

- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefestplatten der Stadt Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zwischen Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg
- ▼ Verordnung über den Ladenschluss der Gemeinde Seefeld
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 für den Bereich „Kindergarten St. Josef / Graf-Vieregg-Straße“ betreffend die Fl.Nrn. 40/3, 44, 49, 50, 51, 54/4 und 59/1 in Tutzing im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Aufruf zur Blutspende

HELFE AUCH SIE HELFEN – RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren, in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 09.04.2010 bis 14.05.2010**, durch. Die einzelnen Aktionen sind am Schluss abgedruckt.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede

Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön.“ Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Blutspendetermine Landkreis Starnberg

Freitag, 09.04.10	15.00–19.45 Uhr
Gilching , Hauptschule Gilching, Rathausstr. 6, Eing. Musikschule	
Mittwoch, 21.04.10	15.00–19.45 Uhr
Starnberg , Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11	
Freitag, 23.04.10	15.30–19.45 Uhr
Seefeld , Schule Seefeld, Roseggerstr. 2, Eing.: Turnhalle	
Donnerstag, 29.04.10	16.00–19.45 Uhr
Weßling , Schulhaus Weßling, Schulstr. 1	
Freitag, 30.04.10	15.30–19.45 Uhr
Tutzing , Volksschule, Greinwaldstr. 10–14	
Dienstag, 04.05.10	15.30–19.45 Uhr
Krailling , Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Str. 2	
Donnerstag, 06.05.10	15.00–19.45 Uhr
Hersching , Christian-Morgenstern-Volksschule, Martinsweg 8	
Dienstag, 11.05.10	15.00–19.45 Uhr
Gauting , Bosco-Bürger- u. Kulturhaus, Oberer Kirchweg 1	
Freitag, 14.05.10	15.30–19.45 Uhr
Berg , Grund- u. Teilhauptschule I Aufkirchen, Lindenallee 8	

Zu unserem Bedauern findet in **Pöcking** aufgrund von Sanierungsarbeiten in der Schule dieses Mal **kein** Blutspendetermin statt.

Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, auf die stattfindenden Termine in Ihrer Nähe auszuweichen.

Wir bitten Sie für diese Unannehmlichkeit um Verständnis und hoffen, Sie weiterhin zur Blutspende begrüßen zu können.

Landratsamt Starnberg – **Karl Roth, Landrat**

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefestplatten

Stadt Starnberg
Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Frieding II
Gemeinde Andechs, Landkreis Starnberg

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntgabe

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat mit Beschluss vom 11.03.2010 das Verfahrensgebiet des Verfahrens Frieding II geändert. Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, vom 07.04.2010 mit 21.04.2010 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden, Zimmer 308, eingesehen werden.

Starnberg, 24.03.2010

Stadt Starnberg – **F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zwischen Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

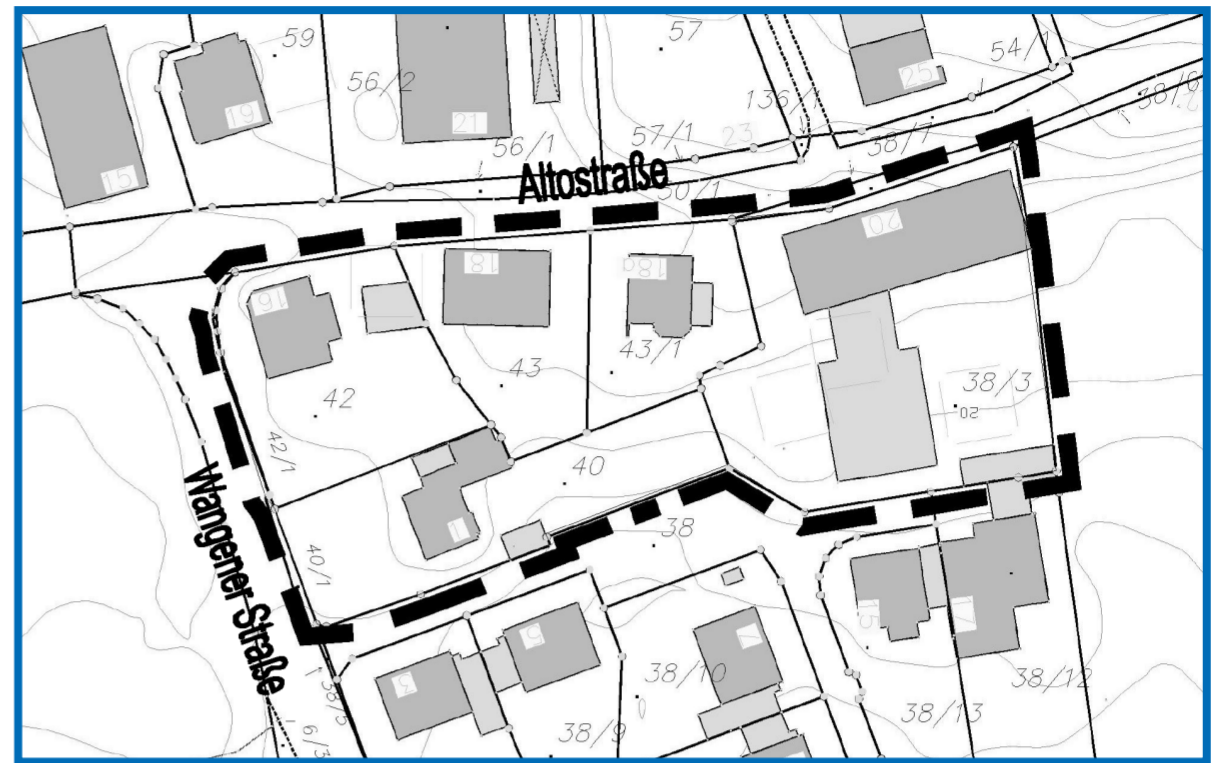
Der Bau- und Umweltausschuss hat am 11.03.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich, um den dörflichen Gebietscharakter zu wahren. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. (Siehe Plan rechts oben!)

Starnberg, 24.03.2010

Stadt Starnberg – **F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt



Starnberg folgende Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich der am 23.04.2008 bekannt gemachten Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8175 beschlossen hat.

§ 2

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 22.04.2011 verlängert.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 22.04.2011.

Starnberg, 24.03.2010

Stadt Starnberg – **F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

Bekanntmachung der Gemeinde Seefeld

◆ Verordnung über den Ladenschluss

Die Gemeinde Seefeld hat eine Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Seefeld erlassen.

Sie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung kann vom **25. März 2010 bis einschließlich 15. April 2010, im Rathaus der Gemeinde Seefeld, Zimmer 02, Hauptstraße 42, 82229 Seefeld, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Gemeinde Seefeld –

Wolfram Gum, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 für den Bereich „Kindergarten St. Josef / Graf-Vieregg-Straße“ betreffend die Fl.Nrn. 40/3, 44, 49, 50, 51, 54/4 und 59/1 in Tutzing im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.03.2010 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 mit Begründung in der Fassung vom 24.03.2010 liegt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 08.04.2010 bis 10.05.2010 im Rathaus der Ge-**

meinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 25.03.2010

Gemeinde Tutzing –

Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 01.04.2010 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 27 altengerechten Wohnungen mit Sozialstation und Tiefgarage in 82237 Wörthsee, Etterschlagler Straße 46

- Vergabe Nr. 16: Innenputzarbeiten
- Vergabe Nr. 18: Trockenbauarbeiten
- Vergabe Nr. 19: Fliesen- u. Plattenarbeiten
- Vergabe Nr. 20: Estricharbeiten
- Vergabe Nr. 21: Kunststofffenster u. -türen
- Vergabe Nr. 22: Sonnenschutzarbeiten
- Vergabe Nr. 23: Tischlerarbeiten
- Vergabe Nr. 24: Metall-Glas-Konstruktion
- Vergabe Nr. 25: Metallbau- u. Schlosserarbeiten

Es wird gebeten, bei Interesse, entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 25.03.2010

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – **M. Vossen, Geschäftsführer**

STA
Landratsamt Starnberg

**Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde**

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.
**Nächster Termin: Donnerstag, 1. April 2010
14 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de**
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
**Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege**
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg